



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_11 JAHRGANG 52
19. April 2023

**Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen
Eignung für die Teilstudiengänge Kunst und Doppelfach Kunst in den
Kombinatorischen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
für den Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische
Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und
für den Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.04.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW.S. 780b) und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sowie der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Zweck und Gegenstand der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 5 Feststellung der Eignung
- § 6 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Täuschung, Wiederholung
- § 9 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Für die Teilstudiengänge Kunst sowie Doppelfach Kunst jeweils im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, Kunst im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen

Universität Wuppertal weisen die Bewerber*innen nach, dass sie eine „studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung“¹ besitzen, die das Erreichen des Studienzieles des jeweiligen Teilstudiengangs erwarten lässt.

- (2) Der Nachweis der Eignung ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal, gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal und gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende*r sowie weitere Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Design und Kunst gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, welches der Fakultätsrat als Vorsitzende*n der Prüfungskommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, welche der Gruppe der Hochschullehrer*innen und bzw. oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Zudem kann der Fakultätsrat ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aus der Gruppe der Studierenden oder aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung in die Kommission wählen. Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat zudem eine*n Vertreter*in. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 5 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, in das folgende Angaben aufzunehmen sind:
1. Beginn und Ende,
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name der Person, deren Eignung festgestellt werden soll,
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 und das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Protokoll kann auch digital erstellt werden und wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet bzw. elektronisch signiert.
- (5) Die Prüfer*innen und die beratenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n der jeweiligen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine Anmeldung und fristgemäße Bewerbung gemäß § 4 voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Prüfungskommission fest und veröffentlicht diese Anfang

¹ Im Folgenden kurz „Eignung“

des Jahres bzw. spätestens zwei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst.

- (3) Mit der Bekanntgabe des Bewerbungszeitraums veröffentlicht die Kommission auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst auch die Abgabemodalitäten für Arbeitsproben und Unterlagen sowie alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4.

§ 4

Zulassung, Zulassungsverfahren

- (1) Zugelassen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 wird nur, wer sich innerhalb der gemäß § 3 Abs. 2 von der Prüfungskommission festgelegten und auf der Internetseite veröffentlichten Frist und der gemäß § 3 Abs. 3 auf der Internetseite festgelegten Form angemeldet und die Unterlagen und Arbeitsproben zur Bewerbung gemäß § 4 Abs. 2 vollständig entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 eingereicht hat und gemäß § 4 Abs. 4 eine Bestätigung über die Zulassung bzw. den erfolgreichen Eingang der Unterlagen und Arbeitsproben erhalten hat.
- (2) Folgende Unterlagen und Arbeitsproben sind einzureichen:
 1. ein von den Bewerber*innen ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsvordruck,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie (z.B. Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis); der Nachweis kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. zwanzig Arbeitsproben der Bewerber*innen aus den künstlerischen Disziplinen Zeichnen und Malen sowie gegebenenfalls weitere Arbeitsproben in künstlerischen Medien nach Wahl der Bewerber*innen. Ein erläuternder Text kann beigefügt werden. Die Arbeitsproben müssen den durch die Kommission festgelegten Vorgaben entsprechen, die auf der Internetseite der Abteilung Kunst veröffentlicht werden.
 5. eine schriftliche Bestätigung der Bewerber*in*des Bewerbers durch Unterschrift auf dem Bewerbungsvordruck, dass sie*er die eingereichten Arbeitsproben und ggf. deren Erläuterungen selbständig angefertigt hat.
- (3) Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen und Arbeitsproben versehene Bewerbungen, die im Rahmen der hierzu auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst veröffentlichten Abgabemodalitäten fristgemäß eingegangen sind. Bewerbungen, die auf anderen Wegen, nicht ordnungsgemäß, ohne vorherige Anmeldung oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der im Zuge der Anmeldung übermittelten Daten bzw. die Konsequenzen fehlerhafter Angaben tragen die Bewerber*innen. Änderungen dieser Angaben müssen umgehend mit der für das Eignungsfeststellungsverfahren zuständigen Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist per Email abgestimmt werden.
- (4) Zugelassen zum Eignungsfeststellungsverfahren wird jede*r Bewerber*in, die*der sich entsprechend der Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 beworben hat. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 liegt bei der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Bewerber*innen werden spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist über den auf der Website bekannt gegebenen Kommunikationsweg darüber informiert, ob sie zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen sind. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt in Schriftform und wird mit einer Begründung versehen.

§ 5

Feststellung der Eignung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden die eingereichten Arbeitsproben der Bewerber*innen, die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden, zugrunde gelegt und nach folgenden Kriterien von jedem Kommissionsmitglied bewertet:
 - a. Wahrnehmungsfähigkeit,
 - b. Vorstellungsvermögen,
 - c. Darstellungsvermögen und -fertigkeit.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission setzen für die o. g. Kriterien jeweils eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelnoten.

§ 6

Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung

- (1) Bewerber*innen, die eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erhalten, wird die Eignung für alle unter § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge zuerkannt.
- (2) Bewerber*innen die eine Gesamtnote zwischen 2,1 und 3,0 erhalten, wird die Eignung für den Teilstudiengang Kunst im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, den Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und den Teilstudiengang Kunst im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education zuerkannt.
- (3) Bewerber*innen, die eine schlechtere Gesamtnote als 3,0 erhalten, wird eine Eignung nicht zuerkannt.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die*Der Vorsitzende der Kommission teilt den Bewerber*innen das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich, innerhalb der auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst bekanntgemachten Fristen durch einen Bescheid mit. Ablehnende Bescheide oder Bescheide, die nicht die Zuerkennung der Eignung für alle vier Teilstudiengänge beinhalten, begründet sie*er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Täuschung, Wiederholung

- (1) Haben Bewerber*innen bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ergehen des Bescheids gemäß § 7 bekannt, so zieht die*der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium der jeweiligen Teilstudiengänge zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerber*innen von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue Anmeldung mit vollständiger und ordnungsgemäßer Bewerbung erforderlich. Die Prüfung zur Feststellung der Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 9

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf alle Teilstudiengänge, für die sie gemäß § 6 ausgesprochen wurde. Sie gilt jeweils für die drei unmittelbar auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Teilstudiengang Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts und im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung an der Bergischen Universität vom 25.06.2015 (Amtl. Mttlg. 71/15) und die Ordnung zur

Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Doppelfach Kunst in Verbindung mit dem Teilstudiengang Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.03.2015 (AM 45/15), geändert am 25.06.2015 (AM 74/15) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Design und Kunst vom 21.03.2023.

Wuppertal, den 19.04.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff